



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement EVD

**Staatssekretariat für Wirtschaft SECO**  
Personenfreizügigkeit und Arbeitsbeziehungen  
Gesamtarbeitsverträge und Arbeitsmarktaufsicht

---

## **Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens**

# **Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsV)**

---

3003 Bern, Juni 2009

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1. Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2. Anhörungsverfahren</b>	<b>3</b>
<b>3. Zusammenfassung der Ergebnisse</b>	<b>4</b>
<b>3.1 Überblick</b>	<b>4</b>
<b>3.2 Ergebnisse im Einzelnen</b>	<b>5</b>
<b>3.2.1 Allgemeines</b>	<b>5</b>
<b>3.2.2 Art. 9 Abs. 1bis (neu), 2 und 3</b>	<b>6</b>
<b>3.2.3 Art. 16 Abs. 2, 3 (neu) und 4</b>	<b>6</b>
<b>3.2.4 Art. 16e</b>	<b>7</b>
<b>3.2.5 Allgemeine Anregungen</b>	<b>8</b>
<b>Anhang: Liste der Anhörungsadressaten</b>	<b>9</b>

## 1. Ausgangslage

In der Botschaft vom 14. März 2008<sup>1</sup> betreffend der Weiterführung des Personenfreizügigkeitsabkommens sowie des Protokolls zu dessen Ausdehnung auf Bulgarien und Rumänien hat der Bundesrat einige Massnahmen angekündigt, mit welchen die Wirksamkeit der flankierenden Massnahmen und der Vollzug des Gesetzes optimiert werden sollten. Einige dieser Massnahmen bedingen eine Revision der Verordnung über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer<sup>2</sup> (EntsV). Es handelt sich um folgende Punkte:

- In Branchen mit ave GAV wird die Kostenübernahme durch den Bund resp. die Kantone der nicht gedeckten Kontrollkosten im Zusammenhang mit kurzfristigen Stellenantritten bei einem Schweizer Arbeitgeber geregelt (Art. 9 EntsV);
- In Bezug auf die Überprüfung der Einhaltung von minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen wird eine verbindliche Mindestzahl von Kontrollen festgelegt, welche die paritätischen und tripartiten Kommissionen jährlich durchzuführen haben (Art. 16e EntsV);
- Im Rahmen der Revision des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 20. März 2008<sup>3</sup> wurde die Anzahl der Mitglieder von ausserparlamentarischen Kommissionen auf maximal 15 festgelegt. Im Zuge dieser Reform muss die Anzahl der Mitglieder der tripartiten Kommission des Bundes (Art. 360b OR) von heute 18 auf 15 reduziert werden (Art. 16 Abs. 2 EntsV).

## 2. Anhörungsverfahren

Unter den interessierten Kreisen wurde vom 2. April bis 15. Mai 2009 eine Anhörung zur Revision der EntsV durchgeführt. Die Liste der Adressaten findet sich im Anhang.

Insgesamt gingen 40 Stellungnahmen ein, die sich wie folgt zusammensetzen:

- 26 Stellungnahmen von kantonalen Regierungen
- VSAA
- TPK Kanton Wallis
- 2 Amt für Wirtschaft und Arbeit Kt. TG
- 6 Stellungnahmen von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbänden
  - Schweizerischer Arbeitgeberverband
  - Centre Patronal
  - Schweizerischer Gewerkschaftsbund (SGB)
  - Kaufmännischer Verband Schweiz (KV Schweiz)
  - Travail.Suisse
  - Hotel & Gastro Union
- 4 Stellungnahmen von Fachverbänden und Fachorganisationen:

---

<sup>1</sup> BBI 2008 2135

<sup>2</sup> SR 823.201

<sup>3</sup> BBI 2008 2303

- Schweizerischer Baumeisterverband
- Schweizerischer Gewerbeverband
- Fédération des Entreprises Romandes
- Schweizerischer Bauernverband

### **3. Zusammenfassung der Ergebnisse**

#### **3.1 Überblick**

Die folgende Tabelle gibt einen groben Überblick über die grundsätzliche Stossrichtung der eingegangenen Stellungnahmen:

	Zustimmung	Zustimmung mit Bedingungen oder alternative Vorschläge	Ablehnung bzw. alternative Vorschläge
Entschädigung der <b>Kontrollkosten</b> bei meldepflichtigen Stellenantritte bei Schweizer Arbeitgeber (Art. 9)	Centre Patronal, Arbeitgeberverband, KV Schweiz,  Kantone: SO, AI, SG	Kantone: GR, BE, GE, AG (Entschädigungsmodus),  SGB, Travail.Suisse, Hotel & Gastro Union, Bauernverband	Baumeisterverband, Schweiz. Gewerbeverband, Fédération des Entreprises Romandes (FER)  Kantone: VSAA, OW, NW, GL, BL, TI, VS, VD, LU, TG, AR, GL, ZH, SZ, UR, FR, AG BS,
<b>Mindestzahl</b> von Kontrollen und <b>Erhöhung</b> der Kontrollzahlen (Art. 16e)	SGB, Travail.Suisse, Hotel & Gastro Union, Arbeitgeberverband  Kantone: GE, TI (Erhöhung),	SO (Erhöhung um 10 %); KV Schweiz, Bauernverband	Kantone:  VSAA, OW, NW, AI, GR, SH, SG, ZG, GL, BL, SO (Mindestzahl), VD, VS, LU, TG (Erhöhung), AR, GL, ZH, SZ (Mindestzahl; Erhöhung kritisch hinterfragen), UR, JU, FR, BS  Baumeisterverband, Centre Patronal, Schweiz. Gewerbeverband, FER
Reduktion der Anzahl <b>Mitglieder der TPK</b> Bund (Ar. 16 Abs. 2)	Centre Patronal,  Kantone : OW, SO, VD, UR,	Kantone: VSAA, BE, GE, VS, LU, TG, AR, ZH, FR, BS  Baumeisterverband, Hotel & Gastro Union, FER	SGB, Travail.Suisse, Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband, KV Schweiz, Bauernverband  Kantone: BL

## 3.2 Ergebnisse im Einzelnen

### 3.2.1 Allgemeines

Vor allem vonseiten der Kantonsregierungen wird die Vorlage abgelehnt. Aus Sicht der meisten Kantone haben sich die heutigen FlaM bewährt, wie der Bericht des SECO vom 23. April 2009 über die Umsetzung der FlaM gezeigt hat. Sie sehen daher keine Notwendigkeit und keine Verbesserung in den vorgeschlagenen Revisionspunkten.

Von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie von den Fachorganisationen und -verbänden wird die Vorlage etwas weniger deutlich abgelehnt, wobei die Meinungen je nach Revisionspunkt differieren. Was die Kontrollzahlen und die Entschädigung der Kontrollkosten anbelangt, so werden diese Vorschläge nur von den Arbeitnehmerorganisationen, vom Arbeitgeberverband und von einer kleinen Minderheit der Kantone begrüsst resp. mitgetragen.

### **3.2.2 Art. 9 Abs. 1bis (neu), 2 und 3**

Vom VSAA und von der Mehrheit der Kantone (OW, NW, GL, BL, TI, VS, VD, LU, TG, AR, GL, ZH, SZ, UR, FR, AG, BS) wird geltend gemacht, dass die Kontrolle der meldepflichtigen Stellenantritte bis zu 90 Tagen im Kalenderjahr bei Schweizer Arbeitgebern zum normalen Vollzug des GAV gehört und deshalb durch Vollzugskostenbeiträge der Sozialpartner finanziert werden sollten. Eine zusätzliche Finanzierung durch den Bund und die Kantone wäre mit erheblichen Zusatzkosten verbunden und wird daher abgelehnt.

Es scheint den Kantonen fraglich, ob den paritätischen Kommissionen (PK) der Nachweis der Kosten gelingt. Eine Überprüfung seitens Bund und Kantone ist praktisch unmöglich. Das vorgesehene Abrechnungsverfahren würde für alle Beteiligten einen unverhältnismässigen Zusatzaufwand bedeuten. Ausserdem wird befürchtet, dass die PK ihre Kontrollen einseitig auf die meldepflichtigen Stellenantritte ausrichten (LU, BL, BS, FR).

In diesem Zusammenhang wird auch die mangelnde Zusammenarbeit der PK mit den kantonalen Behörden erwähnt, insbesondere die Meldungen von Verletzungen gegen GAV-Bestimmungen (BL, GR). GR beantragt daher, dass die Entschädigung an die Erfüllung der Auskunftspflicht geknüpft wird.

Der Kanton VD weist auf den zusätzlichen administrativen Aufwand hin, welcher die Weiterleitung von Meldungen der Kantone an die PK verursachen würde. Er fordert daher eine angepasste Informatikinfrastruktur wie die elektronische Weiterleitung der Meldungen im ZEMIS. Der Kanton VS macht geltend, dass den Unternehmen mit der Einführung der Personenfreizügigkeit die Kosten für die Arbeitsbewilligungen erspart bleiben, welche früher eine wichtige Einnahmequelle für die Kantone waren. Diese Einsparungen können die GAV-Branchen für die Finanzierung der Kontrollkosten eingesetzt werden.

Von einzelnen Kantonen (AG, BE, GR, TG, ZH) wird vorgeschlagen, eine Pauschale auf Basis der durchgeführten Kontrollen anstelle der effektiven Kosten zu vergüten.

Unter den Verbänden wird der Vorschlag vom Centre patronal, SGB, Travail.Suisse, Hotel&Gastro Union, Arbeitgeberverband, kvschweiz und Schweizerischen Bauernverband unterstützt.

Abgelehnt wird die Entschädigung vom Baumeisterverband, vom Schweiz. Gewerbeverband und der Fédération des Entreprises Romandes (FER). FER bezweifelt das Vorhandensein einer genügenden gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung, da es sich nicht um den Vollzug des Entsendegesetzes handelt.

Der SGB erachtet den Kostenansatz von Fr. 100.-- in den Berechnungen als zu tief; damit die Kosten gedeckt sind, sind Fr. 200.— pro Kontrolle erforderlich. Travail.Suisse verlangt wegen der erhöhten Dumpingefahr unter den Meldepflichtigen, dass die meldepflichtigen Stellenantritte doppelt so häufig wie normale Stellenantritte kontrolliert werden.

Hotel&Gastro Union und Baumeisterverband fordern eine einfache Lösung bei der Entschädigung.

### **3.2.3 Art. 16 Abs. 2, 3 (neu) und 4**

Beim VSAA und den Kantonen BE, GE, VS, LU, TG, AR, ZH, FR, BS, OW, SO, VD, UR findet die vorgeschlagene Reduktion der Anzahl Mitglieder der TPK Bund Zustimmung. Vom VSAA, von BE, GE, VS, LU, TG, AR, ZH, FR und BS wird zudem vorgeschlagen, die Anzahl der Kantonsvertreter zu Lasten der Anzahl Vertreter des Bundes auf drei zu erhöhen.

Unter den Verbänden wird der Vorschlag ebenfalls vom Centre patronal, Baumeisterverband, von Hotel & Gastro Union und vom FER unterstützt. Der FER fordert auch in Zukunft eine Vertretung der Romandie in der TPK Bund sowie die Umsetzung der Reduktion erst per

2011. Der Baumeisterverband schliesst sich der Forderung der Kantone nach drei Vertretern auf Kosten der Anzahl Bundesvertreter an.

Abgelehnt wird die Reduktion von den betroffenen Verbänden SGB, Travail.Suisse, Arbeitgeberverband, Schweiz. Gewerbeverband, KV Schweiz und Bauernverband sowie vom Kt. BL. Sie machen geltend, dass die Arbeit der Kommission durch die Reduktion erschwert wird. Durch die Verkleinerung wäre ausgewogene Repräsentanz der Sozialpartner und Branchen in der Kommission eingeschränkt, was im Hinblick auf eine konsolidierte Vollzugspraxis schädlich wäre. Die TPK ist nicht vergleichbar mit einer anderen ausserparlamentarischen Kommission, sie entspricht eher der Aufsichtskommission über den Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung (SGB, Travail.Suisse). Der Arbeitgeberverband verlangt zudem, dass die heutige Anzahl mindestens bis zum Ende der laufenden Amtsperiode (Ende 2011) beibehalten wird.

### **3.2.4 Art. 16e**

Der VSAA und eine grosse Anzahl der Kantone, OW, NW, AI, GR, SH, SG, ZG, GL, BL, SO (Mindestzahl), VD, VS, LU, TG (Erhöhung), AR, GL, ZH, SZ (Mindestzahl; Erhöhung ist kritisch zu hinterfragen), UR, JU, FR, BS lehnen die beiden Vorschläge - Erhöhung der Kontrollzahlen und Verankerung einer Mindestzahl - entschieden ab. SO und SZ sprechen sich nur gegen die Mindestzahl aus, TG nur gegen die Erhöhung der Kontrollzahlen. Nur GE, TI (Erhöhung) und SO (Erhöhung um 10 %) können sich dem Vorschlag ganz oder teilweise anschliessen.

Gegen die Erhöhung der Kontrollzahlen wird vor allem die zwangsläufige Zunahme von Mehrfachkontrollen ins Feld geführt, insbesondere in Kantonen mit wenig Entsendungen oder in Gebieten mit vielen allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen (VSAA, AR, BS, GR). FR und VD machen geltend, dass die Anzahl der ausländischen Arbeitnehmer am Sinken ist. Zudem wurde die vorgeschlagene Mindestzahl von 27'000 im Jahr 2008 schon um rund 1000 Kontrollen übertroffen.

Vor dem Hintergrund, dass die FlaM sich bewährt haben und keine Verschlechterung der Arbeits- und Lohnbedingungen festgestellt wurde, ist eine Erhöhung nicht notwendig. Für die Kantone ist es von Bedeutung, dass die notwendige Flexibilität und der Ermessensspielraum bei der Festsetzung von Schwerpunkten gewährt wird, um den kantonalen Besonderheiten bezüglich Arbeitsmarkt- und Wirtschaftsstruktur Rechnung zu tragen. Auch bringt die Erhöhung der Kontrolltätigkeit erhebliche Zusatzkosten mit sich. Angesichts der momentanen wirtschaftlichen Lage ist eine Abschätzung der Entwicklung des Arbeitsmarktes nicht möglich, weshalb eine 20-prozentige Erhöhung der Kontrollen unangebracht ist. Schliesslich wird bemängelt, dass mit der Festsetzung in der Verordnung eine Anpassung an die wirtschaftliche Entwicklung nur über eine Verordnungsänderung möglich ist.

Vereinzelt wird eine verstärkte Gewichtung der Qualität vor der Quantität gefordert (AR, AI). Die Wirksamkeit der FlaM beruht nicht auf der Anzahl Kontrollen, sondern auf der Anzahl Sanktionen. Mit der Erhöhung der Kontrollzahlen erfolgt nicht zwangsläufig eine proportionale Erhöhung der Sanktionen und damit ein bessere Wirksamkeit (AR).

Der VSAA und der Kt. BL sehen die Berechnung der durchzuführenden Kontrollen nicht als quantitative Vorgabe, sondern als Modellrechnungen, denen die von den Kantonen erbrachten Leistungen gegenübergestellt werden sollen. Eine Revision der EntsV sollte erst nach Ablauf der Dauer der Leistungsvereinbarungen (Ende 2009) geprüft werden. Der Kt. SG macht geltend, dass bei der Revision des EntsG im Jahr 2006 mit der Ausdehnung der Personenfreizügigkeit auf die 10 neuen EU Mitgliedstaaten begründet wurde und die Kontrolltätigkeit schon damals präventiv intensiviert wurde. Eine Erhöhung der Kontrolldichte kann daher erst nach Ablauf der für Bulgarien und Rumänien geltenden Übergangsfrist in Frage kommen.

Generell wird verlangt, dass die Rahmenbedingungen der Kontrollen und die Details der Vorgaben sollen wie bis anhin in den Leistungsvereinbarungen zwischen den Vollzugsorganen und dem Bund festgelegt werden. Die Leistungsvereinbarungen haben sich bewährt. Die Festlegung von Kontrollzahlen in der Verordnung wird abgelehnt.

Unter den Verbänden wird der Vorschlag von SGB, Travail.Suisse, Hotel & Gastro Union, kV Schweiz und Arbeitgeberverband unterstützt. KV Schweiz fordert auch eine Flexibilität nach oben, indem „im Minimum 27 000 Kontrollen“ vorgeschrieben werden. Der Arbeitgeber- und der Bauernverband verlangen eine flexible Handhabung der Leistungsvereinbarungen, damit ein effektiver Einsatz der Kontrollen gewährleistet ist.

Gegen der Vorschlag haben sich der Baumeisterverband, Centre Patronal, Schweiz. Gewerbeverband und FER ausgesprochen. Der Centre Patronal fordert mehr Investitionen in die Qualität der Kontrollen anstatt in die Quantität. Der Baumeisterverband sieht angesichts der sich bewährten FlaM keinen Bedarf nach verstärkten Kontrollen. FER führt an, dass die Berechnung der Kontrollzahlen auf einer Momentaufnahme beruht und die Situation sich jederzeit ändern kann. Die Zusatzkosten sollten besser in die Prävention als in die Repression investiert werden.

### **3.2.5 Allgemeine Anregungen**

Der SGV verlangt ausdrücklich eine konferenzielle Anhörung, damit eine ausgewogene Gewichtung der Vorschläge vorgenommen werden kann.

## **Anhang : Liste der Adressaten**

### **1. Kantone**

- Kantonsregierungen
- Konferenz der Kantonsregierungen (KdK)
- VSAA/KIGA-Chefs

### **2. Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft**

- Schweizerischer Gewerbeverband
- Schweizerischer Arbeitgeberverband
- Schweizerischer Bauernverband
- Schweizerischer Gewerkschaftsbund
- Schweizerischer Kaufmännischer Verband
- Travail.Suisse

### **3. Weitere Organisationen**

- Schweizerischer Baumeisterverband
- UNIA
- Hotel & Gastro Union
- Gastrosuisse